Ausfertigung

L 6 R 737/10
S 12 R 4446/08

Eingegangen
20. März 2013
Geschäftsbereich B

BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Beigeladen
Bayerische Versorgungskammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, vertreten durch den Vorstand, Denninger Straße 37, 81925 München -

- Beigeladene -

Der 6. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in München

am 29. Januar 2013

durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Vogl, den Richter am Bayer. Landessozialgericht Zeilhofer und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Herz sowie die ehrenamtlichen Richter Boehnke und Schmid

für Recht erkannt:

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 27. Mai 2010 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist zuletzt die Übertragung der in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten auf die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Der am geb. Kläger ist seit als selbständiger Rechtsanwalt tätig und entrichtet seither Beiträge zur Altersvorsorge der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Nach seinem Versicherungsverlauf hat er 23 Monate mit Beitragszeiten zurückgelegt (Wehrdienst und Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug) sowie Zeiten der Schulausbildung vom bis und der Hochschulausbildung vom bis Die Bezirksfinanzdirektion entrichtete für die Referendarzeit vom bis im Juni Nachversicherungsbeiträge in Höhe von 12.717,86 DM unmittelbar an die Bayerische Versorgungskammer.

Mit Vormerkungsbescheid vom 09.06.1999 wurden die Zeiten bis als für die Beteiligten verbindlich festgestellt. Mit Schreiben vom 27.05.2008 beantragte der Kläger u.a. „die Übernahme der in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten und Einzahlungen bei der Bayerischen Versorgungskammer". Mit Bescheid vom 18.07.2008 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab und stellte die Zeiten bis als für die Beteiligten verbindlich fest, soweit sie nicht bereits früher festgestellt worden waren. Für eine Übertragung der Versicherungszeiten auf die Bayerische Versorgungskammer fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Hiergegen richtete sich der Widerspruch des Klägers vom 18.08.2008. Die fehlende Übertragungsmöglichkeit der Beitragszeiten auf die Bayerische Versorgungskammer verstoße gegen Art. 3, Art. 12 und Art. 14 Grundgesetz (GG). Andere Versicherungsnehmer, insbesondere solche, die die Staatslaufbahn ergriffen hätten, wie z.B. Staatsanwälte und Richter, erhielten die vor dem Beginn der Beschäftigung erreichten Versicherungszeiten in die gesetzliche Rentenversicherung. Bei der Bayerischen Versorgungskammer liege ebenfalls eine gesetzliche Rentenversicherung vor, so dass der Kläger willkürlich ungleich behandelt werde, wenn diese Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung verblieben. Die Berufsfreiheit werde zumindest indirekt verletzt, da ex-post eine andere Berufswahl aufgrund der versicherungsrechtlichen Zeiten hätte gewählt werden müssen. Dem Staat sei es verbo-

ten, mittels indirekter Benachteiligung die Berufsfreiheit zu beschränken. Außerdem werde der Kläger vermögensrechtlich durch die Nichtübertragung der Versicherungszeiten zur Bayerischen Versorgungskammer in seinem bereits erworbenen Eigentum, nämlich in den versicherungsrechtlichen Zeiten, geschädigt. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgemerkten Zeiten würden zu keiner Rentenauszahlung führen, wenn der Kläger bis zum Rentenalter, was dieser beabsichtige, als selbständiger Rechtsanwalt tätig bleiben werde. Mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.2008 wurde der Widerspruch unter Hinweis auf die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG und die fehlende gesetzliche Regelung einer Übertragungsmöglichkeit zurückgewiesen.

Hiergegen erhob der Kläger am 18.12.2008 Klage zum Sozialgericht Augsburg. In Bezug auf die Übertragung der Versicherungszeiten auf die Bayerische Versorgungskammer verwies er mit Schriftsatz vom 30.04.2009 voll inhaltlich auf seine Widerspruchsbegründung vom 18.08.2008.

Mit Urteil vom 27.05.2010 wurde die Klage als unbegründet abgewiesen. Für eine Übertragung der Beitragszeiten an die Bayerische Versorgungskammer fehle es an einer rechtlichen Grundlage. Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden nicht.

Hiergegen legte der Kläger am 07.09.2010 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht ein. Im Berufungsverfahren machte er mit Schriftsatz vom 13.10.2010 die Übertragung seiner festgestellten Beitragszeiten an die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung geltend. Es sei nicht ersichtlich, weshalb Beiträge, die an die Beklagte gezahlt wurden, nicht direkt auf die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung übertragen werden könnten, obwohl innerhalb der Nachversicherung Beiträge, die im Rahmen der Versicherungspflicht bei der Beklagten entstanden seien, direkt in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung eingezahlt worden seien. Die Nichtübertragung der Beitragszeiten verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Als Vergleichsgruppen seien zum einen die Gruppe der Rechtsanwälte und zum anderen diejenigen Berufsgruppen, die durchgehend bei der Beklagten versichert seien, heranzuziehen. Die Gruppe der Rechtsanwälte werde gegenüber der anderen Vergleichsgruppe dadurch benachteiligt, dass eine Übertragung der Versicherungszeiten bei der Beklagten auf die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung nicht möglich sei und Beiträge im Falle der Nichterfüllung der Wartezeit schließlich bei der Beklagten verblieben. Andere Versicherungsträger, wie zum Beispiel die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder folge einer Praxis, die einer solchen Schlechterstellung entgegenwirke. Durch die

Nichtübertragung der Versicherungszeiten werde er in seiner Berufswahl eingeschränkt. Sie stelle eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG dar. Würde der Kläger später noch eine andere Tätigkeit aufnehmen, um die Wartezeit der Beklagten zu erfüllen, würde dies gegen seinen ursprünglichen, jetzigen und zukünftigen Willen geschehen und nur aus dem Grund, Rentenzahlungen von der Beklagten zu erhalten. Ein Eingriff in die Freiheit der Berufswahl liege damit offensichtlich vor. Der Anspruch auf Rente sei allgemein als vermögenswertes Recht im Sinne des Art. 14 GG anerkannt. Die gezahlten Beiträge seien für den Kläger verloren, da sie weder zu einer Rentenzahlung, noch zur Auszahlung führten.

Mit Beschluss vom 19.10.2010 wurde die Bayerische Versorgungskammer zum Verfahren notwendig beigeladen. Die Beigeladene teilte mit Schriftsatz vom 04.11.2010 mit, dass eine Übertragung von Versicherungszeiten weder rechtlich noch tatsächlich möglich sei. Die Beigeladene könne allenfalls Beiträge entgegennehmen, nicht aber Zeiten. Eine Einzahlung beim Versorgungswerk sei nur unter der Voraussetzung möglich, dass bei der Einzahlung des Einmalbetrages die Jahreseinzahlungshöchstgrenze nicht überschritten werde. Außerdem komme es für die rentenrechtliche Bewertung der Einzahlung auf den Tag des Zahlungseingangs an. Keinesfalls könne die Beigeladene die gegenständlichen Beiträge zum damaligen Zeitpunkt als eingezahlt behandeln.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 27.05.2010 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 18.07.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides im 17.11.2008 zu verurteilen, die bei ihr festgestellten Versicherungszeiten des Klägers auf die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung München zur Versicherungsnummer \ zu übertragen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten des Sozialgerichts Augsburg und der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG) ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 18.07.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Das Sozialgericht Augsburg hat die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Übertragung seiner in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten auf die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Hierzu fehlt es an einer gesetzlichen Regelung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Auch der Kläger vermochte keine Bestimmung im SGB VI diesbezüglich zu benennen. Die Nichtübertragbarkeit der in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten auf die Bayerische Versorgungskammer ist -entgegen der Auffassung des Klägers- nicht verfassungswidrig.

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Der Gleichheitsgrundsatz will vielmehr ausschließen, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Die rechtliche Unterscheidung muss in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden. Die Anwendung dieses Grundsatzes verlangt den Vergleich von Lebenssachverhalten, die einander nie in allen, sondern stets nur in einzelnen Merkmalen gleichen. Unter diesen Umständen ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche von diesen Merkmalen er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es ihm nur, dabei Art und Gewicht der tatsächlichen Unterschiede sachwidrig außer acht zu lassen. Innerhalb dieser Grenzen ist er in seiner Entscheidung frei (vgl. u.a. BVerfGE 87, 1; BVerfGE 94, 241).

Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung vergleichbarer Gruppen, die unterschiedlich behandelt werden. Der Kläger macht im Schriftsatz vom 18.08.2008 geltend, dass

„andere Versicherungsnehmer, insbesondere Versicherungsnehmer, die die Staatslaufbahn (z.B. StA, Richter o.ä.) ergriffen haben, die vor dem Beginn der Beschäftigung erreichten Versicherungszeiten in die gesetzliche Rentenversicherung erhalten". Insofern werde er willkürlich ungleich behandelt. Der Kläger übersieht, dass auch bei denjenigen, die die Staatslaufbahn einschlagen, keine Übertragung der Versicherungszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt. Das Beamtenversorgungsgesetz formuliert vielmehr eigenständig, welche Zeiten und welche Bezüge bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen sind. Ein Ruhegehalt steht dabei selbständig neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, vgl. § 55 BeamtVG. Es erfolgt ggf. eine Anrechnung der gesetzlichen Rente auf das Ruhegehalt. Im Schriftsatz vom 13.10.2010 macht der Kläger geltend, dass „als Vergleichsgruppen zum einen die Gruppe der Rechtsanwälte, zum anderen diejenigen Berufsgruppen, die durchgehend bei der Beklagten versichert sind, zu untersuchen sind. Die Gruppe der Rechtsanwälte wird gegenüber der anderen Vergleichsgruppe dahingehend benachteiligt, dass eine Übertragung der Versicherungszeiten bei der Beklagten auf die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung nicht möglich ist und die Beiträge im Falle der Nichterfüllung der Wartezeit schließlich bei der Beklagten verbleiben." Auch hier liegt keine Ungleichbehandlung vor. Jeder Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt und ein Recht auf Beitragserstattung hat, erhält gemäß § 210 SGB VI nur die Beiträge, die er selbst getragen hat. Abgesehen davon übersieht der Kläger, dass die Gruppe der Rechtsanwälte und die Berufsgruppen, die durchgängig bei der Beklagten versichert sind, sich in einem wesentlichen Punkt unterscheiden, nämlich dass die einen einen Wechsel im Versorgungssystem vollziehen und die anderen gerade nicht. Ungleiches darf aber ungleich behandelt werden.

Art. 14 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 31.08.2004, 1 BvR 945/95, ausdrücklich festgestellt, dass weder durch die Nichtübertragbarkeit der Anwartschaften auf die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung, noch durch die Ablehnung der Beitragserstattung der Schutzbereich des Art. 14 GG berührt wird. Die Berechtigung, durch Zahlung weiterer Beiträge eine Anwartschaft erwerben zu können, ist eigentumsrechtlich nicht geschützt, ebenso wenig ein Anspruch auf Erstattung schon geleisteter Beiträge.

Der Schutzbereich der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG ist nicht berührt. Die Art und Höhe einer Altersversorgung wird durch Art. 12 GG nicht garantiert. Durch die Freiheit der Berufswahl sollen der Berufszugang gesichert und eine sinnvolle Berufsausübung ermöglicht werden (Vgl. BVerfGE 30, 313). Geschützt ist die vom fremden Willen unbeeinflusste Ent-

scheidung des einzelnen, auf welchem Feld er sich beruflich betätigen will, einschließlich der Wahrnehmung von Chancen, die den Bewerber der erstrebten Berufsaufnahme näherbringen. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG schützt nicht vor Konkurrenz und Wettbewerb. Art 12 Abs. 1 GG garantiert auch keinen bestimmten Wirkungsbereich oder Verdienst. Ebensowenig lassen sich aus der Berufswahl- und ausübungsfreiheit Geldleistungsansprüche gegen den Staat, z.B. auf Ausbildungsförderung oder auf Subventionierung zur Sicherung der Betätigung in einem bereits erworbenen Beruf herleiten. Weder wird durch die Nichtübertragbarkeit von Versicherungszeiten der Zugang zum Beruf des selbständigen Rechtsanwalts unmittelbar oder mittelbar geregelt, noch dessen Ausübung. Die Nichtübertragbarkeit von Versicherungszeiten und –beiträgen knüpft vielmehr allein an einen Wechsel des Versorgungssystems aufgrund einer vom Kläger selbst getroffenen Entscheidung an und ist Folge einer bestimmten Art der Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit, nicht aber Voraussetzung zur Ausübung einer solchen.

Es liegt auch kein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG vor. Hierzu hat das BVerfG (a.a.O.) festgestellt, dass es unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht geboten ist, jedem Betroffenen eine aus seiner Sicht optimal ausgestaltete Altersversorgung zukommen zu lassen. Insbesondere können Personen, die das Versorgungssystem wechseln, nicht unter Berufung auf das Grundgesetz verlangen, von jeglichem rechtlichen Nachteil verschont zu bleiben, den dieser Wechsel mit sich bringt. Der Wechsel des Versorgungssystems bringt auch im Falle des Klägers keine unzumutbaren Nachteile mit sich. Er hat das Recht zur freiwilligen Versicherung und kann mit freiwilligen Beiträgen die Wartezeit erfüllen und einen Altersrentenanspruch erwerben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht" in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.).

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Vogl Zeilhofer Herz

Ausgefertigt
Bayer. Landessozialgericht

München, den 18.03.2013

Kuchar
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle